

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und zwei folgenden leeren Seiten f 38' in Kursive des 18. Jh. eine Urkunde betr. eine Tradition des Grafen Eckbert III. von Vornbach († 1158) an das Kloster Vornbach vom J. 1159 (!) = MB. 28b, 510 und f 39, 39' von einer Hand aus der Mitte des 13. Jh. der Erbvertrag des Herzogs Ottokar VI. von Steiermark mit Herzog Leopold V. von Österreich vom 17. 8. 1186 = MB. 28b, 253 f.

c) Die urbariellen, nicht von der Hand P₃ A stammenden Nachtragsposten auf f 8–37; Korrespondenzen hiezu in P₁₁ f 76–97.

Einen willkommenen Behelf für die zeitliche Einreihung der nicht von der Hand A in P₃ stammenden Urbareinträge gibt uns ein Urbarkopiale im Kodex P₁₁ f 76–79¹³). Es ist eine sauber geschriebene Arbeit in Bücherminuskel des 14. Jh., die nebst den folgenden Urkundenkopien ohne Spaltenbildung in einem Zuge und mit nur wenigen Zusätzen von fremder Hand niedergeschrieben wurde. Nirgends tritt ein Unterschied in der Tinte hervor. Raum für später wohl vom Rubrikator einzutragende Überschriften und Initialen ist ausgespart, ohne daß diese Eintragung später erfolgte. Im ganzen ist die Arbeit des Kopisten, wie die zahlreichen Fehler in der Wiedergabe von Ortsnamen, Personennamen usw. zeigen, recht mechanisch. Bei Überprüfung des Urbarbestandes und Vergleichung mit jenem in P₃ schöpfte der Verfasser die berechtigte Hoffnung, mit seiner Hilfe den alten Urbargrundstock von P₃ und die frühen Nachträge sicher feststellen zu können. Diese Erwartung hat sich erfüllt. Das Urbar ist, wie eine eingehende Vergleichung ergab, abgesehen von wenigen Einträgen, eine wörtliche Abschrift der Aufzeichnungen, die auch P₃ f 8–37 bietet; es enthält — bei gleicher Anordnung — jedoch nur die Partien (nebst Urkunden und Stadtrechten), welche in P₃ von der Hand A bestritten sind, allerdings nicht das „predium ecclesie Pataviensis in partibus Austrie“ (= P₃ f 34'–36'); dazu kommen noch jene auf dem vor P₃ f 1 eingeklebten Blatte und der linken Spalte von f 1¹⁴), ferner die, wie unten ausgeführt werden wird, von dem Schreiber des Kodex P₂ A in P₃ f 26¹⁵) und 37¹⁶) getätigten Einträge,

13. Die Beschreibung des Gesamtkodex P₁₁ s. unten S. XLIX f.

14. P₁₁ f 89.

15. P₁₁ f 89'.

16. P₁₁ f 95'.